

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Nutzung der Ingenico Payment Services ePayment Plattform der Ingenico Payment Services GmbH, Daniel-Goldbach-Straße 17-19, 40880 Ratingen (nachfolgend „Ingenico Payment Services“); Stand 05/2016

1. Geltungsbereich/Vertragsgegenstand

Der Vertrag kommt zustande zwischen der Ingenico Payment Services GmbH und dem Vertragspartner. Die Ingenico Payment Services GmbH ist ein deutsches E-Geld-Institut und wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin beaufsichtigt.

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Einrichtung und Bereitstellung einer Internetplattform zum Zwecke der sicheren technischen Abwicklung von Zahlungsverkehrstransaktionen (z.B. Distanzzahlungen per Telefon oder im E-Commerce). Der Vertrag setzt sich zusammen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem unterschriebenen Vertragsformblatt nebst dem Preis- und Leistungsverzeichnis (- zusammen Vertrag -).
- 1.2 Der Vertragspartner ist ein Anbieter von Waren oder Leistungen im Internet oder im Mail-/Telephone-Order (MoTo)-Verfahren und möchte zum Zwecke der technischen Abwicklung von hieraus resultierenden Zahlungsverkehrstransaktionen die Ingenico Payment Services ePayment Plattform nutzen.
- 1.3 Zur Akzeptanz von Zahlungen mittels der im Rahmen der Ingenico Payment Services ePayment Plattform möglichen Bezahlverfahren ist – sofern nicht im Folgenden etwas anderes vereinbart wird – ein gesondertes Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und einem Dritten (z. B. seiner Hausbank, einem Acquirer oder einem sonstigen Zahlungsdienstleister; nachfolgend für alle vorgenannten Dritten „Zahlungsdienstleister“) erforderlich. Der Vertragspartner ist für die Schaffung der hierfür erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen selbst verantwortlich. Die Wirksamkeit dieses Vertrages wird durch das Vorliegen oder Nichtvorliegen dieser vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt.
- 1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen Ingenico Payment Services und dem Vertragspartner über die Nutzung der Ingenico Payment Services ePayment Plattform. Sie gehen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners auch ohne ausdrücklichen Widerspruch vor. Ein Vertragsverhältnis zwischen Ingenico Payment Services und dem Kunden des Vertragspartners sowie Rechte des Kunden des Vertragspartners gegen Ingenico Payment Services werden nicht begründet.
- 1.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten neben sonstigen, mit Ingenico Payment Services geschlossenen Verträgen in Bezug auf die Inanspruchnahme anderer Leistungen durch den Vertragspartner.

2. Nutzungsrecht

- 2.1 Der Vertragspartner erhält ein zeitlich auf die Vertragsdauer beschränktes, räumlich auf Europa beschränktes, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares und nicht abtretbares Nutzungsrecht, auf die Ingenico Payment Services ePayment Plattform mittels Internet zuzugreifen und die mit der Ingenico Payment Services ePayment Plattform verbundenen Funktionalitäten gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte, insbesondere an der Ingenico Payment Services ePayment Plattform und der von Ingenico Payment Services hierzu eingesetzten Software erhält der Vertragspartner nicht.
- 2.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Ingenico Payment Services ePayment Plattform über die nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlaubten Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder die Ingenico Payment Services ePayment Plattform Dritten zugänglich zu machen.
- 2.3 Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung der Ingenico Payment Services ePayment Plattform an Dritte, hat der Vertragspartner Ingenico Payment Services auf Verlangen unverzüglich alle erforderlichen Angaben zur Geltendmachung von Rechten gegen den Dritten zu machen (insbesondere Name und Anschrift des Dritten).

3. Leistungsumfang/Aussetzungsrecht

- 3.1 Ingenico Payment Services ist verpflichtet, die über die Ingenico Payment Services ePayment Plattform von dem Vertragspartner an sie übermittelten Transaktionsdaten in Bezug auf die zwischen dem Vertragspartner und Ingenico Payment Services jeweils vereinbarten Bezahlverfahren an den von dem Vertragspartner jeweils benannten Zahlungsdienstleister zu übermitteln. Darüber hinaus erbringt Ingenico Payment Services – soweit dies im Folgenden ausdrücklich geregelt ist – in Bezug auf einzelne Bezahlverfahren zusätzliche

Dienstleistungen. Der Umfang dieser zusätzlichen Dienstleistungen ergibt sich aus den Ziffern 4 und 5.

- 3.2 Ingenico Payment Services schuldet eine Verfügbarkeit der Ingenico Payment Services ePayment Plattform von 99,5% pro Kalendermonat. Bei der Ermittlung der fehlenden Verfügbarkeit bleiben diejenigen Zeiten außer Betracht, während derer der Vertragspartner die Ingenico Payment Services ePayment Plattform aufgrund eines Umstandes nicht nutzen kann, der nicht von Ingenico Payment Services zu vertreten ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um die folgenden Fälle:
 - Ausfälle infolge eines Fehlverhaltens des Vertragspartners (z. B. Eingabefehler, Konfigurationsfehler, nicht ordnungsgemäße Nutzung der Ingenico Payment Services ePayment Plattform);
 - Ausfälle infolge einer Störung der Internetverbindung zwischen dem Vertragspartner und Ingenico Payment Services;
 - Ausfälle infolge von Fehlfunktionen an Hard- und/oder Software des Vertragspartners;
 - Ausfälle infolge von Fehlfunktionen bei einem Zahlungsdienstleister;
 - Ausfälle infolge von Fehlern, die von dem Vertragspartner in der Testumgebung hätten erkannt und behoben werden können;
 - Ausfälle infolge der planmäßigen Nichtverfügbarkeit aufgrund von Wartungsarbeiten im Sinne von Ziffer 3.3;
 - Ausfälle infolge von höherer Gewalt.
- 3.3 Wartungsarbeiten bis zu vier Stunden pro Kalendermonat bleiben bei der Ermittlung der fehlenden Verfügbarkeit außer Betracht; pro Kalenderquartal darf Ingenico Payment Services diesen Zeitraum für einen Kalendermonat auf bis zu acht Stunden verlängern. Ingenico Payment Services hat dem Vertragspartner Wartungsarbeiten mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen anzukündigen.
- 3.4 Ingenico Payment Services behält sich das Recht vor, die von ihr für die Ingenico Payment Services ePayment Plattform eingesetzte Software und/oder Schnittstellen oder auch die gesamte Plattform jederzeit anzupassen, dem Vertragspartner eine neue Version zur Verfügung zu stellen und die Funktionen und Eigenschaften der Software zu verändern. Der Vertragspartner wird hierüber im Voraus rechtzeitig informiert. Jede Partei trägt ihre Kosten im Falle von Änderungen im Sinne dieser Ziffer 3.4 selbst. Mit den zuvor beschriebenen Änderungen sind keine Funktionsänderungen/Leistungsänderungen im Hinblick auf die mit dem Vertragspartner vereinbarten Leistungen verbunden.
- 3.5 Ingenico Payment Services ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung ihrer Vertragspflichten zu beauftragen, ohne den Vertragspartner hierüber benachrichtigen zu müssen. Dritter in diesem Sinne ist insbesondere die Ingenico e-Commerce Solutions GmbH.
- 3.6 Folgende Leistungen hat Ingenico Payment Services im Rahmen der Bereitstellung der Ingenico Payment Services ePayment Plattform nicht zu erbringen:
 - technische Anbindung des Vertragspartners an seine Kunden und alle hiermit zusammenhängenden Datenübermittlungen;
 - Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationsdienstleistungen zur Übermittlung von Transaktionsdaten von dem Vertragspartner an Ingenico Payment Services und von Ingenico Payment Services an die von dem Vertragspartner benannten Zahlungsdienstleister;
 - Erbringung der Zahlungsdienste im Zusammenhang mit den von der Ingenico Payment Services ePayment Plattform unterstützten Bezahlverfahren, mit Ausnahme der unter Ziff. 4.4 bezeichneten Zahlungsdienste;
 - Abgabe von Zahlungsgarantien;
 - Betrieb der Account Directory Server von Visa Europe und MasterCard Europe;
 - Bereitstellung/Anbindung von Drittsystemen (z.B. Merchant Plug In (MPI) von Arcot);
 - Beseitigung von Störungen und Schäden aufgrund der Nichtverwendung des jeweils aktuellen Standes der Ingenico Payment Services ePayment Plattform.
- Ingenico Payment Services übernimmt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erbringung der in dieser Ziff. 3.6 bezeichneten Leistungen.
- 3.7 Ingenico Payment Services ist berechtigt, die nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen oder zu unterbrechen, wenn der Vertragspartner mit einer von ihm

nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschuldeten Zahlung mit einem nicht nur unerheblichen Teil in Verzug ist und auch nach Ablauf einer von Ingenico Payment Services gesetzten angemessenen Nachfrist die Zahlung nicht oder nicht vollständig leistet. Dem Vertragspartner steht in diesem Fall kein Zurückbehaltungsrecht zu. Weitere Rechte, insbesondere Kündigungs- und/oder Schadensersatzrechte bleiben vorbehalten.

4. Mögliche Bezahlfverfahren

Im Rahmen der Ingenico Payment Services ePayment Plattform ist die Abwicklung der zwischen dem Vertragspartner und Ingenico Payment Services jeweils vereinbarten Bezahlfverfahren möglich. Für einzelne Bezahlfverfahren gelten darüber hinaus die im Folgenden enthaltenen Regelungen.

4.1 Bezahlungen mittels Lastschrift

In Bezug auf Zahlungstransaktionen mittels Lastschrift hat Ingenico Payment Services in der Produktvariante Lastschriftverfahren zusätzlich zu der in Ziff. 3.1. Satz 1 beschriebenen Leistung keine weiteren Leistungen zu erbringen. Der Vertragspartner trägt in diesem Verfahren das Risiko hinsichtlich der Bonität des Endkunden, seines späteren Widerspruchs oder gefälschter oder gestohlener Kartendaten. Durch eine Rücklastschrift wird der Vertragspartner weder von der Pflicht zur Zahlung des Entgelts an Ingenico Payment Services befreit, noch erlangt er für ein bereits gezahltes Entgelt einen Rückerstattungsanspruch.

4.2 Bezahlungen mittels OLV[®]

Im Rahmen der Abwicklung von Lastschriftzahlungen mittels OLV[®] werden verschiedene Prüfroutinen zur Vermeidung von Betrug und Rücklastschriften durchgeführt:

- Die Bankverbindung des Endkunden (Kontonummer und Bankleitzahl) wird auf Basis der Prüfziffernlogik der Deutschen Bundesbank auf Plausibilität geprüft. Die Eingabe einer nicht plausiblen Bankverbindung führt zur Ablehnung der Lastschriftzahlung.
- Die Bankverbindung des Endkunden wird auf einen Sperrvermerk in der von Ingenico Payment Services geführten Händlerweisungsdatei geprüft. Ingenico Payment Services stellt dem Vertragspartner das Ergebnis der Prüfung über die Ingenico Payment Services ePayment Plattform zur Verfügung. Eine negativ verlaufende Sperrabfrage führt zur Ablehnung der betroffenen Lastschriftzahlung. Mit einer positiv verlaufenden Sperrabfrage wird bestätigt, dass die betroffene Bankverbindung in der von Ingenico Payment Services geführten Händlerweisungsdatei nicht als gesperrt gemeldet ist. Hiermit ist weder eine Bonitätsprüfung verbunden noch wird eine Zahlungsgarantie oder sonstige Einlösungszusage seitens des kartenausgebenden Kreditinstituts oder seitens Ingenico Payment Services abgegeben.
- Die Bankverbindung wird darüber hinaus gegen vom Vertragspartner festzulegende Umsatz- und Frequenzlimite geprüft. Umsatzlimite werden auf Tages-, Wochen- und 13-Tages-Ebene zur Verfügung gestellt. Frequenzlimite ermöglichen die Begrenzung der Anzahl von Lastschriften innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Eine Überschreitung der festgelegten Limit-Einstellungen führt zu einer Ablehnung der Lastschriftzahlung. Die Ziffern 7.7 und 8 sind einzuhalten.

4.3 Bezahlungen mittels MasterCard, Visa-Kreditkarte, mittels Maestro, V PAY sowie mittels American Express, Diners und JCB.

In Bezug auf Zahlungstransaktionen mittels MasterCard-Kreditkarte, Visa-Kreditkarte, Maestro, V PAY, American Express, Diners, JCB hat Ingenico Payment Services zusätzlich zu der in Ziff. 3.1 Satz 1 beschriebenen Leistung keine weiteren Leistungen zu erbringen.

4.4 Ausführung von Gutschriften bei vorangegangener Bezahlung mittels Lastschrift

4.4.1 Leistungsbeschreibung

Ingenico Payment Services bietet dem Vertragspartner bei Bezahlung mittels Lastschrift eine Gutschriftsfunktionalität an. Ingenico Payment Services ist verpflichtet, von dem Vertragspartner erteilte Gutschriftsaufträge aus dem Lastschriftverfahren auszuführen. Hierzu hat Ingenico Payment Services in der Höhe des Gutschriftauftrages eine Überweisung zugunsten des Bankkontos zu veranlassen, von dem aus die Zahlung mittels dem Lastschriftverfahren veranlasst wurde. Der Vertragspartner hat Ingenico Payment Services die zur Ausführung dieses Auftrages entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Der jeweilige Gutschriftsbetrag ist Ingenico Payment Services vor der Veranlassung der Überweisung zur Verfügung zu stellen. Eine Pflicht zur Ausführung von Gutschriftsaufträgen besteht nur, wenn sämtliche nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Innerhalb von 90 Tagen nach der Veranlassung der zugrunde liegenden Zahlung mittels dem Lastschriftverfahren hat der Vertragspartner den Gutschriftsauftrag über die Ingenico Payment Services ePayment Plattform erteilt; ab dem 91. bis zum 490. Tag nach der Veranlassung der zugrunde liegenden Zahlung mittels dem Lastschriftverfahren hat der Vertragspartner den Gutschriftsauftrag durch gesonderte Anweisung an Ingenico Payment Services erteilt; nach dem 490. Tag ist eine Gutschrift nicht mehr möglich.
- Der Vertragspartner hat seiner Bank einen Abbuchungsauftrag erteilt, der es Ingenico Payment Services ermöglicht, alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Gutschriften (insbesondere die

Gutschriftsbeträge) mittels Lastschrift von dem Bankkonto des Vertragspartners vor Ausführung der Gutschrift einzuziehen bzw. hat der Ingenico Payment Services zukünftig ein SEPA Firmenlastschriftmandat erteilt mittels dessen es Ingenico Payment Services ermöglicht ist, die Aufwendungen mittels Lastschrift einzuziehen.

- Der Vertragspartner hat Ingenico Payment Services die Erteilung des vorstehend bezeichneten Abbuchungsauftrages bzw. die Erteilung eines SEPA Firmenlastschriftmandats nachgewiesen.

4.4.2 Treuhandabrede

Ingenico Payment Services (Treuhänder) wird die für die Ausführung der in Ziff. 4.4.1 beschriebenen Zahlungsdienste entgegengenommenen Zahlungsbeträge treuhänderisch für den Vertragspartner als Treugeber auf einem Treuhandkonto der Ingenico Payment Services bei einem deutschen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandsammelkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes geführt. Ingenico Payment Services wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. Ingenico Payment Services wird ferner sicherstellen, dass die entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungsrechtlich dem Vertragspartner zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen der Ingenico Payment Services bzw. mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer vermischt werden. Es ist Ingenico Payment Services gestattet, zu Gunsten von Ingenico Payment Services anfallende Entgelte und etwaige Zinsen von dem Treuhandkonto zu entnehmen. Ingenico Payment Services hat den Vertragspartner auf Nachfrage unverzüglich darüber zu unterrichten, bei welchem Institut und auf welchem Konto die entgegengenommenen Zahlungsbeträge verwahrt werden und ob das Institut, bei dem die Zahlungsbeträge des Vertragspartners verwahrt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang die entgegengenommenen Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind. Ingenico Payment Services ist berechtigt, die entgegengenommenen Zahlungsbeträge auch in einer anderen, gem. § 13 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz definierten Form zu sichern. Ingenico Payment Services wird den Vertragspartner hierüber rechtzeitig vorab informieren.

4.4.3 Informationspflichten

Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 3-9 EGBGB ergebenden Informationspflichten der Ingenico Payment Services sowie die Beweislast- und Entgeltregelungen in § 675d Abs. 2 und Abs. 3 BGB werden abbedungen und finden auf die von Ingenico Payment Services zu erbringenden Leistungen nach Ziff. 4.4.1 daher keine Anwendung.

5. Sonstige Leistungen

Ingenico Payment Services bietet dem Vertragspartner darüber hinaus ein über die Ingenico Payment Services ePayment Plattform nutzbares „Fraud Detection Modul“ an, mit dem das Risiko eines Betrages zu Lasten des Vertragspartners und der Zahlungsdienstleister reduziert werden kann. Im Rahmen des Fraud Detection Moduls hat der Vertragspartner die Möglichkeit, durch Eingabe bestimmter Parameter (z. B. Zahlungsbetrag, Länderkennzeichen) bestimmte Zahlungsvorgänge automatisiert abzulehnen oder von der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Vertragspartners abhängig zu machen. Ingenico Payment Services weist den Vertragspartner ausdrücklich darauf hin, dass das Fraud Detection Modul nicht dazu geeignet ist, betrügerische Handlungen im Rahmen der Zahlungsabwicklung vollständig auszuschließen. Sollte es daher bei dem Vertragspartner trotzdem zu betrügerischen Handlungen kommen, ist eine Haftung von Ingenico Payment Services hierfür ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Verpflichtungen des Vertragspartners

6.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ingenico Payment Services alle ihn betreffenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Ingenico Payment Services zu erbringenden Leistungen erforderlich sind.

6.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien (Anlage). Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet,

- die erforderlichen Vorkehrungen für die Sicherheit seiner Systeme zu treffen,
- Störungen und Schäden unverzüglich – im Fall einer telefonischen Mitteilung nachträglich auch schriftlich – unter genauerer Beschreibung der Umstände der Störungen bzw. des Schadens und möglicher Ursachen Ingenico Payment Services mitzuteilen,
- ein eigenes aktives Überwachungssystem zu deaktivieren sowie
- die Zugriffskomponenten nur zu Backup- und Archivierungszwecken zu kopieren,
- die zur Verfügung gestellte Software nicht zu verändern und keine Unterlizenzen zu erteilen,
- für alle Transaktionen unabhängig vom verwendeten Verarbeitungsmodus die SHA-Signatur gemäß der dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Schnittstellenbeschreibung zu verwenden.

Ingenico Payment Services haftet nicht für Störungen und/oder Schäden, die durch die Nichtverwendung des jeweils aktuellsten Standes der Ingenico Payment Services ePayment Plattform durch den Vertragspartner verursacht worden sind; eine Schadensbehebung durch Ingenico Payment Services erfolgt

www.ingenico.de/payment-services

Ingenico Payment Services GmbH . Daniel-Goldbach-Str.17-19 . 40880 Ratingen . (T) +49 2102.9979-0 . (F) +49 2102.9979-900 . info.mc@ingenico.com
Geschäftsführer: Dr. Markus Weber . Frank Hartmann . Peter Meussen
Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sitz der Gesellschaft: Ratingen . HRB NR. 43846 . Amtsgericht Düsseldorf . Steuer-Nr. 147/5816/0960 . Ust-ID Deutschland: DE 185996311

in diesem Fall nicht.

6.3 Zur Nutzung der Ingenico Payment Services ePayment Plattform hat der Vertragspartner internettaugliche Hard- und Software, einen Internetanschluss, einen SSL-fähigen Browser sowie eine Schnittstelle, die dem Vertragspartner die Nutzung der Ingenico Payment Services ePayment Plattform ermöglicht, bereitzuhalten. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, die ggf. erforderliche Schnittstelle gemäß den Angaben von Ingenico Payment Services programmieren zu lassen.

6.4 Ingenico Payment Services ist gemäß dem Geldwäschegesetz zur Einholung von Angaben über den Vertragspartner verpflichtet. Der Vertragspartner hat die von Ingenico Payment Services erhobenen Daten bei Vertragsschluss vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Änderungen, die sich während der Vertragslaufzeit ergeben, müssen Ingenico Payment Services unverzüglich schriftlich angezeigt werden, insbesondere

- Änderungen des Geschäftsgegenstands und/oder der Art des Produktsortimentes,
- Veräußerungen oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
- Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
- Änderungen von Adresse oder Bankverbindung,
- Änderung des wirtschaftlichen Berechtigten oder sonstige Änderungen an Daten, die im Rahmen der Durchführung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten von Ingenico Payment Services erhoben werden.

6.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die jeweils von Ingenico Payment Services angeforderten Unterlagen, die den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners betreffen (z. B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbe-laubnisse, Gesellschaftsvertrag) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

6.6 Der Vertragspartner hat nach Vertragsbeendigung jeglichen Hinweis auf den Einsatz der Ingenico Payment Services ePayment Plattform vollständig zu löschen und von Ingenico Payment Services ggf. erhaltene Daten und Systeminformationen unverzüglich an Ingenico Payment Services zurückzugeben.

7. Datensicherheit und Datenschutz

7.1 Ingenico Payment Services speichert die über die ePayment Plattform getätigten Zahlungstransaktionen für 90 Tage ab Transaktionsdatum und stellt diese für den genannten Zeitraum zu Verfügung.

7.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einer Vertragspartei, welche bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden. Diese Verpflichtung besteht über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus.

7.3 Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass Unternehmen, die er im Zusammenhang mit der Nutzung der Ingenico Payment Services ePayment Plattform einsetzt, der vorstehenden Regelung entsprechend auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet werden.

7.4 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass seine User IDs (PSPID) und alle weiteren von ihm genutzten Login Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Anforderungen und dem stetig fortschreitenden Stand der Technik vor dem Zugriff Dritter geschützt werden und nur befugten Personen zugänglich gemacht werden. Jede Person, die sich unter korrekter Eingabe der Login Daten identifiziert, gilt gegenüber Ingenico Payment Services als durch den Vertragspartner legitimiert. Ingenico Payment Services überprüft nur die Login Daten. Eine weitergehende Legitimationsprüfung durch Ingenico Payment Services findet nicht statt.

7.5 Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass sämtliche zu schützenden Daten (wie z.B. Kontodaten, Kreditkartennummern und Kartenprüfnummern) nach den jeweils verfügbaren Sicherheitsvorschriften und entsprechend den gültigen Datenschutzbestimmungen gegen den Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind. Zu diesem Zwecke verpflichtet sich der Vertragspartner zur Einhaltung der unter Ziffer 14 angegebenen Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen sowie deren Anlage. Darüber hinaus gelten insbesondere auch die folgenden Regelungen:

a) Der Vertragspartner ist unter anderem verpflichtet,

- sich zu vergewissern, dass sämtliche Sicherheitspatches auf all seinen Geräten installiert sind und diese zugriffssicher konfiguriert sind;
- zu keinem Zeitpunkt sensible Daten wie Kreditkartennummern oder Kartenprüfnummern (CVC/CCV) auf Datenträgern zu speichern;
- all seine Passwörter zu schützen und regelmäßig zu ändern, insbesondere das Passwort für den Zugang zur Ingenico Payment Services ePayment Plattform;
- den Zugang zu seinen Servern und Anwendungen und seine gesamte technische Infrastruktur insbesondere mit Firewalls und Virenschutzprogrammen zu sichern;
- folgende Vorgaben zum Umgang mit Passwörtern einzuhalten:
 - Passwörter sind geheim zu halten und dürfen nur dem Benutzer persönlich bekannt sein

- Passworllänge: mind. 7 Zeichen
- Passwortkomplexität: Kombination aus Buchstaben und Ziffern
- Passwortwechsel: Passwortänderung nach max. 90 Tagen
- Passworthistorie: Neue Passwörter dürfen nicht mit den letzten vier Passwörtern übereinstimmen

b) Ingenico Payment Services stellt durch die Ingenico Payment Services ePayment Plattform automatische oder manuelle Kontrollmechanismen zur Verfügung, mit denen der Vertragspartner überprüfen kann, ob die von Ingenico Payment Services ausgeführten Zahlungen mit seinem eigenen Verkaufssystem übereinstimmen. Die Ingenico Payment Services ePayment Plattform ermöglicht hierzu

- die Onlineabfrage von Transaktionen über das Konto des Vertragspartners;
- die Prüfung der ordnungsgemäßen Verschlüsselung der von Ingenico Payment Services zu übermittelnden Transaktionsdaten;
- die Übermittlung von Mitteilungen an den Vertragspartner mittels E-Mail über die erfolgreiche Übermittlung von Transaktionsdaten an den jeweiligen Zahlungsdienstleister.

c) Ingenico Payment Services behält sich das Recht vor, die Höhe der einreichbaren Transaktionsumsätze einzuschränken, wenn Anhaltspunkte für eine Vermögensverschlechterung des Vertragspartners oder für erhöhten Kartenmissbrauch bei dem Vertragspartner vorliegen.

d) Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, geeignete Verfahren zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung der Zahlungen einzurichten und anzuwenden.

e) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vorgaben der Kartenorganisationen zum Schutz vor Kompromittierung von Kartendaten, die bestehenden Programme MasterCard Site Data Protection (SDP) und Visa Account Information Security (AIS) nach dem Payment Card Industry zu beachten. Er wird sich regelmäßig über die Anforderungen des PCI-DSS-Standards über die Website des PCI Security Standards Councils (www.pcisecuritystandards.org) informieren.

7.6 Ingenico Payment Services bestätigt, dass innerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches die für Ingenico Payment Services anwendbaren Anforderungen aus dem Payment Card Security Standard (PCI DSS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

7.7 Sondervereinbarung zur Datenspeicherung im OLV[®] (Online-Lastschriftverfahren):

Ingenico Payment Services speichert die im OLV[®] getätigten Transaktionen und Umsätze und gibt dem Vertragspartner einen Hinweis, wenn mit einer Bankverbindung Lastschriften im Rahmen des OLV[®]-Verfahrens zum Einzug gegeben worden sind, die vom Vertragspartner festgelegte tägliche, wöchentliche oder 13-tägige Maximalbeträge oder Transaktionszahlen überschreiten.

Ein Hinweis an das Unternehmen ergeht auch, wenn eine Kartensperre im Rahmen der Händlerweisungsdatei vorliegt. Die Übermittlung von Daten an eine solche Datei sowie die Übermittlung von Daten bei Überschreitung der erwähnten Grenzwerte setzt jedoch aus Datenschutzgründen das Einverständnis der Karteninhaber voraus. Der Vertragspartner verpflichtet sich deshalb, dem Karteninhaber einen Hinweis zu geben, aus dem hervorgeht, welche Daten wo und zu welchem Zweck gespeichert werden (vgl. hierzu Ziffer 8).

8. Verpflichtung zur Einholung der Einwilligung des Endkunden

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass die Erhebung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung durch den Vertragspartner an Ingenico Payment Services zur Weiterverarbeitung im Rahmen der Zahlungsabwicklung über das elektronische Lastschriftverfahren entsprechend der zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen nur mit rechtswirksamer Einwilligung des Endkunden zulässig ist. Fehlt es an einer solchen Einwilligung, muss der Endkunde auf einen anderen Zahlungsweg verwiesen werden. Vor diesem gemeinsamen Verständnis vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

8.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich im Falle der Nutzung des Zahlverfahrens Lastschrift zur protokollierten, nachvollziehbaren Einholung eines SEPA-Mandates vom jeweiligen Endkunden. Hierzu ist der nachfolgende Textbaustein zu verwenden:

„MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO
Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZ05678901234
Mandatsreferenz 1234567abcdefg

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH und Ingenico Payment Services GmbH, einmalig eine Zahlung von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH und Ingenico Payment Services GmbH auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

www.ingenico.de/payment-services

Ingenico Payment Services GmbH · Daniel-Goldbach-Str. 17-19 · 40880 Ratingen · (T) +49 2102.9979-0 · (F) +49 2102.9979-900 · info.mc@ingenico.com
Geschäftsführer: Dr. Markus Weber · Frank Hartmann · Peter Meussen
Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sitz der Gesellschaft: Ratingen · HRB NR. 43846 · Amtsgericht Düsseldorf · Steuer-Nr. 147/5816/0960 · Ust-ID Deutschland: DE 185996311

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN: DE ____-____-____-____-____-____

Datum, Ort

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich die Muster GmbH über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten."

- 8.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen des Bestellvorgangs und bei Auswahl der Bezahart „OLV[®]“ die Einwilligung des Endkunden mit der Übermittlung der personenbezogenen Daten an und mit der Verarbeitung der Daten durch Ingenico Payment Services, die zum Zwecke der Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs im Wege des Lastschriftverfahrens und aus Gründen der Missbrauchs- und Betrugsbekämpfung erforderlich ist, einzuholen. Hierzu verpflichtet sich der Vertragspartner die nachfolgende Klausel rechtswirksam zum Bestandteil des zwischen dem Vertragspartner und dem Endkunden geschlossenen Vertrages zu machen:

„Ich bin damit einverstanden, dass Sie meine Daten (Konto-Nr., Bankleitzahl, Vertragspartner, Uhrzeit, Betrag, Referenznummer) für Zwecke der Zahlungsabwicklung erheben und zur weiteren Abwicklung des Zahlungsverkehrs an die Ingenico Payment Services GmbH zur elektronischen Speicherung und Verarbeitung übermitteln und dass im Rahmen einer Lastschriftzahlung die von Ingenico Payment Services GmbH geführte Händlerweisungsdatei, in der Informationen über das Vorliegen von nicht eingelösten Lastschriften aus unbestrittenen Forderungen („Rücklastschriften“) bei an das System von Ingenico Payment Services angeschlossenen Vertragspartnern gespeichert sind, geprüft wird.“

Bei Vorliegen einer Rücklastschrift ist eine Zahlung im Lastschriftverfahren nicht möglich.

Erfolgt die Zahlung im Lastschriftverfahren und kommt es in diesem Rahmen dazu, dass die Lastschrift nicht eingelöst wird, wird diese Tatsache in die Händlerweisungsdatei aufgenommen. Diese Information kann an die an das System von Ingenico Payment Services angeschlossenen Vertragspartner übermittelt werden. Nach vollständiger Begleichung des offenen Rücklastschriftbetrags oder nach Nachweis der Rechtmäßigkeit des Widerspruchs wird der Eintrag in der Händlerweisungsdatei aufgehoben.

Ferner bin ich damit einverstanden, dass die zum Zwecke der Zahlungsabwicklung gespeicherten Daten zur Generierung von Zahlungswegeempfehlungen genutzt werden. Zahlungswegeempfehlungen dienen zur Prävention von Betrugs- und Rücklastschriftsrisiken und können an den an das System von Ingenico Payment Services angeschlossenen Vertragspartner übermittelt werden.

Verantwortliche Stelle für Zwecke der Zahlungsabwicklung ist die Ingenico Payment Services GmbH, Daniel-Goldbach-Straße 17-19, 40880 Ratingen, die auch die oben genannte Sperrdatei führt.

Ich weise mein Kreditinstitut überdies unwiderruflich an, bei Nichteinlösung der Lastschrift der Ingenico Payment Services GmbH auf Anforderung meinen Namen und meine Anschrift zur Geltendmachung der Forderung mitzuteilen.“

- 8.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die vorstehenden, für ihn einschlägigen Einwilligungserklärungen derart in den technischen Prozess der Eingabe und Freigabe der Bankeinzugsdaten des Endkunden über die im Internet bereitgestellte Eingabemaske des Vertragspartners einzubinden, dass sichergestellt ist, dass für den Endkunden nur dann die Zahlungsweise „elektronisches Lastschriftverfahren“ ermöglicht wird, wenn der Endkunde der obenstehenden Klausel ausdrücklich zugestimmt hat.
- 8.4 Die Übermittlung von Daten an Ingenico Payment Services bzw. an den Vertragspartner erfolgt nur, wenn der Vertragspartner die Einwilligung des Endkunden gemäß den vorstehenden Regelungen rechtswirksam eingeholt hat und diese zum Bestandteil des zwischen dem Vertragspartner und dem Endkunden geschlossenen Vertrag gemacht hat.
- 8.5 Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten im Rahmen der Zahlungsabwicklung gemäß des bei Ingenico Payment Services eingesetzten Systems durch geeignete Stichprobenverfahren kostenfrei von Ingenico Payment Services festgestellt und überprüft werden kann.
- 8.6 Es besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit darüber, dass eine Anpassung der obenstehenden Einwilligungsklauseln hinsichtlich Inhalt, Formulierung und Einbeziehung auch kurzfristig zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich werden kann. Im Fall der Anpassungsnotwendigkeit wird der Vertragspartner die erforderlichen Änderungen unverzüglich nach Mitteilung durch die Datenschutzbehörden bzw. Ingenico Payment Services umsetzen. Sofern der Vertragspartner der Ansicht ist, eine durch Ingenico Payment Services vorgegebene Einwilligungsklausel

genüge nicht den gesetzlichen Anforderungen, wird dieser Ingenico Payment Services hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

9. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die von dem Vertragspartner an Ingenico Payment Services zu entrichtenden Entgelte für die Lieferungen/Dienstleistungen von Ingenico Payment Services im Rahmen der geschuldeten Leistung ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss übergebenen Preis- und Leistungsverzeichnis für die Ingenico Payment Services ePayment Plattform, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder individuell keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Der Vertragspartner ermächtigt hiermit Ingenico Payment Services zum Einzug aller Rechnungsentgelte per Lastschrift. Die Belastung per Lastschrift erfolgt unmittelbar nach Rechnungsstellung. Das konkrete voraussichtliche Belastungsdatum kann in der Rechnung als Zeitfenster angegeben werden. Vom in der Rechnung angegebenen Belastungsdatum darf im Falle einer technischen Störung abgewichen werden. Eine erneute Pre-Notifizierung erfolgt in diesem Falle nicht, sofern der Betrag unverändert bleibt bzw. nicht höher ausfällt. Bei unbegründeter Rücklastschrift von eingezogenen Entgelten gilt Ziff. 3.7.

- 9.2 Abweichend von § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten durch Ingenico Payment Services für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 675c bis 676c BGB zulässig.

- 9.3 Gegenansprüche der Ingenico Payment Services kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ingenico Payment Services ist berechtigt, ihre Entgeltansprüche mit Forderungen des Vertragspartners aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner aufzurechnen.

10. Gewährleistung und Haftung

- 10.1 Der Vertragspartner haftet unbeschadet der gesetzlichen Regelungen verschuldensunabhängig für jeden Schaden, der durch Verletzung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen entsteht. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner für jeden Schaden, der durch die schuldhaft mangelhafte Erfüllung seiner ihm obliegenden Pflichten entsteht. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die unzureichende Kontrolle der Transaktionen nicht nur ihm selbst, sondern auch anderen Nutzern der Ingenico Payment Services ePayment Plattform sowie Zahlungsdienstleistern schaden kann.

- 10.2 Ingenico Payment Services haftet gegenüber dem Vertragspartner für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet Ingenico Payment Services ausschließlich für

- Personenschäden,
- Schäden, für die Ingenico Payment Services aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat sowie
- Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages über die Bereitstellung der Ingenico Payment Services ePayment Plattform gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglichen und auf die der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

- 10.3 Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten i.S.d. Ziffer 10.2. ist die Haftung für einfach fahrlässiges Handeln von Ingenico Payment Services darüber hinaus auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

- 10.4 Die Haftung für einfach fahrlässiges Handeln der Ingenico Payment Services ist über die Haftungsbegrenzung der Ziffer 10.3 hinaus der Höhe nach auf 25.000 EUR je Schadensereignis sowie auf 50.000 EUR pro Kalenderjahr begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

- 10.5 Ingenico Payment Services haftet nicht für von ihr nicht zu vertretende Umstände. Eine Haftung besteht insbesondere nicht für:

- Mängel an Produkten und Dienstleistungen Dritter, wie beispielsweise Software oder Datenübertragung durch Dritte, auch wenn Ingenico Payment Services einen entsprechenden Vertrag zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten vermittelt hat,
- Mängel und Unvollständigkeiten der von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Schnittstellen,
- Engpässe, Fehlfunktionen und Ausfälle, welche durch die von Ingenico Payment Services oder vom Vertragspartner in Anspruch genommenen Telekommunikationsanbieter verursacht werden.

- 10.6 Für die Haftung von Ingenico Payment Services bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs im Rahmen der in Ziff. 4.4.1 beschriebenen Leistungen gilt Folgendes: Ingenico Payment Services haftet nach § 675y BGB nur für schuldhaft Pflichtverletzungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen. Eine verschuldensunabhängige Haftung von Ingenico Payment Services nach § 675y BGB besteht nicht. Die Haftung von Ingenico Payment Services gegenüber dem Vertragspartner für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schadens, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, wird auf EUR 12.500 je Zahlungsvorgang begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die Ingenico Payment Services besonders übernehmen hat.

www.ingenico.de/payment-services

Ingenico Payment Services GmbH . Daniel-Goldbach-Str.17-19 . 40880 Ratingen . (T) +49 2102.9979-0 . (F) +49 2102.9979-900 . info.mc@ingenico.com
 Geschäftsführer: Dr. Markus Weber . Frank Hartmann . Peter Meussen
 Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 Sitz der Gesellschaft: Ratingen . HRB NR. 43846 . Amtsgericht Düsseldorf . Steuer-Nr. 147/5816/0960 . Ust-ID Deutschland: DE 185996311

Die Vorschriften des § 676b BGB und des § 676c BGB bleiben unberührt. Etwaige Ansprüche des Vertragspartners aus dem Auftragsrecht nach § 667 BGB und/oder ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB bleiben unberührt.

11. Beginn und Dauer des Vertrages

11.1 Beginn des Vertrages

Der Vertrag tritt in Kraft mit der Produktivschaltung der Ingenico Payment Services ePayment Plattform durch Ingenico Payment Services für den Vertragspartner.

11.2 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag hat – sofern nicht anders vereinbart – eine feste Laufzeit von 36 Monaten. Der Vertrag verlängert sich über die erste feste Vertragslaufzeit hinaus um jeweils weitere zwölf Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von drei Monaten zu den vorgesehenen Ablaufterminen gekündigt wird.

11.3 Das jederzeitige Kündigungsrecht des Vertragspartners nach § 675h Abs. 1 BGB im Hinblick auf die in den Ziff. 4.4.1 beschriebenen Leistungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.4 Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Vertragsparteien vorbehalten.

Ein wichtiger Grund, der ausschließlich Ingenico Payment Services zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor,

- wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gekommen ist und eine von Ingenico Payment Services gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos abgelaufen ist,
- wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners so verschlechtert haben, dass ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wurde,
- wenn der in Ziff. 4.4.1 genannte Abbuchungsauftrag widerrufen wurde,
- wenn der Lastschriftzeitung in Bezug auf die von dem Vertragspartner an Ingenico Payment Services zu zahlenden Beträge fehlschlägt und Ingenico Payment Services das Fehlschlagen nicht zu vertreten hat,
- wenn ein Bezahlverfahren von dem Betreiber des Zahlverfahrens eingestellt wird,
- wenn Ingenico Payment Services die Fortführung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen, zur Aufsicht befugten Behörde, untersagt wird oder eine solche Untersagung droht bzw. eine behördliche Erlaubnis für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit notwendig wird, die nicht bereits zum Vertragsschluss vorliegt oder gesellschaftliche Verhältnisse von Ingenico Payment Services/des Vertragspartners oder rechtliche Voraussetzungen sich so ändern, dass ein gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Tatbestand erfüllt wird, der dazu führt, dass die vereinbarte Tätigkeit von einer oder beiden Vertragsparteien nicht weiter erbracht werden darf,
- im Falle einer erheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Die Vertragsverletzung ist zuvor konkret zu rügen und mit angemessener Frist die Beseitigung der Störung zu verlangen. Zusätzlich ist anzudrohen, dass nach erfolglosem Ablauf dieser Frist keine weiteren Leistungen bzgl. der gerügten Störung angenommen werden und der Vertrag außerordentlich gekündigt wird. Einer Fristsetzung bedarf es dann nicht, wenn dies der kündigenden Vertragspartei unzumutbar ist.

11.5 Ingenico Payment Services ist berechtigt, einzelne Leistungen des Vertrages zu kündigen.

11.6 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Änderung der Bedingung des Vertrages

Änderungen des Vertrages (einschließlich Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Entgeltänderungen) werden dem Vertragspartner spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Vertragspartners gilt als erteilt, wenn der Vertragspartner seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Ingenico Payment Services wird den Vertragspartner in ihrem Angebot auf diese Genehmigungswirkung besonders hinweisen. Das Recht einer außerordentlichen Kündigung gem. § 675 g Abs. 2 Satz 2 BGB im Hinblick auf die Leistung gem. Ziffer 4.4.1 wird ausgeschlossen.

13. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Der Vertragspartner garantiert, dass es über sämtliche - gegebenenfalls erforderlichen - öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen zur rechtmäßigen Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeiten und Durchführung dieses Vertrages verfügt. Sollte dies nicht der Fall sein, steht Ingenico Payment Services ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu. Darüber hinaus hat das Unternehmen in diesem Fall verschuldensunabhängig sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Maßgeblich für die Beurteilung der Notwendigkeit einer behördlichen Erlaubnis für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist, soweit vorliegend, die Beurteilung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. einer anderen, zur Aufsicht befugten Behörde, solange keine abweichende Entscheidung eines zur Entscheidung berufenen Gerichts vorliegt.

14. Sonstiges

14.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

14.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

14.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf.

15. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Verpflichtungen des Vertragspartners:

Abgleich und Umsetzung der technischen und regulatorischen Anforderungen: Ingenico Payment Services stellt dem Vertragspartner Dienstleistungen zur elektronischen Verarbeitung von Zahlungen im Bereich des Distanzhandels zur Verfügung. Hierzu nutzt Ingenico Payment Services Schnittstellen unter anderem zu Kartenherausgebern, Banken und Händlern. Um sicherzustellen, dass die Daten, die der Vertragspartner im Rahmen der Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen von dem Zahler erhält, vertraulich behandelt werden und hiermit Datenmissbrauch verhindert wird, verpflichtet er sich gegenüber Ingenico Payment Services, die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten.

- Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ingenico Payment Services alle ihn betreffenden Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind.
- Ingenico Payment Services behält sich das Recht vor, aus zwingenden technischen, regulatorischen oder gesetzlichen Gründen, die Dokumentationen und produktiven Schnittstellen jederzeit und ggf. auch ohne vorherige Ankündigung aktualisieren zu können. Der Vertragspartner wird von Ingenico Payment Services über eine entsprechende Änderung grundsätzlich vorab informiert. Nur in zwingenden Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird Ingenico Payment Services Änderungen ohne vorherige Ankündigung an Dokumentationen oder produktiven Schnittstellen vornehmen. Sollten entsprechende Mitwirkungsleistungen des Vertragspartners notwendig werden, wird Ingenico Payment Services den Vertragspartner hierüber informieren. Der Vertragspartner ist sodann zu einer entsprechenden Mitwirkung verpflichtet.

Einhaltung von Sicherheitsstandards:

Ingenico Payment Services ist als Level 1 Service Provider und Participating Organization des PCI Security Standards Council einem umfassenden Datensicherheitsstandard verpflichtet, dem durch den Einsatz modernster Technologien und erfahrener Spezialisten Rechnung getragen wird. Der Vertragspartner folgt diesem Sicherheitsstandard und verpflichtet sich zur Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien in dem Anhang 1 "Sicherheitsrichtlinien".

Erfüllung von Mitwirkungsverpflichtungen in Bezug auf die Systemumgebung:

Zur Nutzung der Ingenico Payment Services ePayment Plattform hat der Vertragspartner internettaugliche Hard- und Software, einen Internetanschluss, einen SSL-fähigen Browser sowie eine Schnittstelle, die dem Vertragspartner die Nutzung der Ingenico Payment Services ePayment Plattform ermöglicht, bereitzustellen. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, die ggf. erforderliche Schnittstelle gemäß den Angaben von Ingenico Payment Services anbinden zu lassen.

Informations- und Lieferpflichten des Vertragspartners bei besonderen daten- und/oder sicherheitsrelevanten Vorfällen:

Hat der Vertragspartner Kenntnis oder den Verdacht, dass auf vertrauliche Daten, speziell Karteninhaber-/Kontodaten unerlaubt zugegriffen wurde oder, dass Daten in einer Art und Weise verwendet wurden, die gegen die Ingenico Payment Services ePayment Plattform AGB verstößt, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Ingenico Payment Services unverzüglich über diesen Sicherheits-/Datenvorfall in Kenntnis zu setzen (Telefonnummer 0800 521 521 0, support@ecom.ingenico.com) Darüber hinaus ist der Vertragspartner in einem solchen Fall verpflichtet:

- mit einem zertifizierten PCI PFI (Forensic Investigator (PFI) Program) auf eigene Kosten zusammenzuarbeiten, um u.a. die Ursachen des Sicherheits-/Datenvorfalls zu ermitteln und abzustellen.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich vollumfänglich mit der Ingenico Payment Services zusammenzuarbeiten, um die Ursachen des Sicherheits- / Datenvorfalls zu ermitteln und abzustellen. Das Unternehmen ist verpflichtet, Ingenico Payment Services die relevanten Informationen aus der Vorfalls-Analyse bereitzustellen.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich eine entsprechend auf den Vorfall bezogene forensische Untersuchung auf eigene Kosten durchzuführen und hierüber einen Bericht zu erstellen. Auf Antrag wird das Unternehmen diesen Bericht an Ingenico Payment Services übergeben.

Anhang 1: Sicherheitsrichtlinien

Schutz von Karteninhaberdaten:

Der PCI-DSS (Payment Card Industry Data Security Standard) stellt ein standardisiertes Regelwerk von Anforderungen und Verfahren für die gesamte Kartenzahlungsbranche dar. Dieses Regelwerk soll dafür sorgen, dass die Kontodaten der Zahler stets gesichert sind. Die Sicherheitsanforderungen des PCI-DSS gelten für alle Systemkomponenten und Anwendungen, die Bestandteil der Karten-/Kontoinhaberdaten-Umgebung sind oder mit dieser verbunden sind. Die Karten-/Kontoinhaberdaten-Umgebung ist der Teil des Netzwerkes in dem die Karten-/Kontoinhaberdaten oder vertrauliche Authentifizierungsdaten enthalten sind (verarbeitet, gespeichert oder in anderer Weise vorgehalten werden). Systemkomponenten und Anwendungen umfassen alle käuflich erworbenen und kundenspezifischen Systemkomponenten und Anwendungen, einschließlich interner und externer (Internet-) Anwendungen. Der PCI-DSS ist für die Ingenico Payment Services Gruppe und deren Vertragspartner verbindlich einzuhalten.

- **Einrichten und Verwalten eines sicheren Netzwerks:**
Zum Schutz von Karteninhaberdaten muss auf den Systemen des Vertragspartners eine Firewall installiert und regelmäßig aktualisiert werden.
Der Vertragspartner ist verpflichtet, Standardkennwörter oder vorgegebene Werte (seitens Lieferanten/Hersteller) für System-Passwörter oder andere Sicherheitsparameter zu ändern.
- **Schützen der Karteninhaberdaten:**
Karten-/Konto- und Transaktionsdaten dürfen ausschließlich zum vertraglich vereinbarten Zweck gespeichert werden, z.B. sind vollständige Kartennummern, Kartenverifizierungs-codes (CVV2) sowie grundsätzlich alle Karten-/Kontoinhaberdaten bei der Übertragung in öffentlich zugänglichen Netzwerken zu verschlüsseln.
- **Verwalten eines Programms für das Sicherheitsrisikomanagement:**
Es sind regelmäßig aktualisierte Sicherheitsanwendungen zu verwenden: Firewall, Intrusion-Prevention, Applikation Firewall, usw.
- **Umsetzen sicherer Maßnahmen für die Zugriffssteuerung:**
Beschränkung des Datenzugriffs – nur für geschäftliche Zwecke, jeder Person mit Zugriffsrechten muss eine eindeutige ID zugewiesen werden, d.h. die Zugriffsberechtigungen sind weitestgehend einzuschränken.
- **Regelmäßigens Überwachen und Testen von Netzwerken:**
Der gesamte Zugriff auf Netzwerkressourcen und Karten-/Kontoinhaberdaten muss verfolgt und überwacht werden. Sicherheitssysteme und -prozesse müssen regelmäßig getestet werden.
- **Verwalten einer Informationssicherheitsrichtlinie:**
Es muss eine Richtlinie für die Informationssicherheit im Unternehmen des Vertragspartners geben, welche das Thema Informationssicherheit regelt.